

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)

1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a				Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ kWa		Cent / kWh		€/ kWa		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-	-	-
■ Mittelspannung	12,64	15,04	4,07	4,84	96,91	115,32	0,70	0,83
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	12,88	15,33	4,11	4,89	97,60	116,14	0,72	0,86
■ Niederspannung	24,26	28,87	4,94	5,88	85,74	102,03	2,48	2,95

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann erfragt werden.

1.2. Monatsleistungspreissystem

Entnahmeebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ (kW, Monat)		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-
■ Mittelspannung	16,15	19,22	0,70	0,83
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	16,27	19,36	0,72	0,86
■ Niederspannung	14,29	17,01	2,48	2,95

1.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

	Messung, Messstellenbetrieb	
	€/ a	
	netto	brutto
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)	948,46	1.128,67
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlerersatz (Mittelspannung)	100,00	119,00
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	548,08	652,22
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlerersatz (Niederspannung)	30,00	35,70
Preisabschlag (alle Spannungsebenen):		
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung	36,00	42,84
■ statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	36,00	42,84

1.4. Netzreservekapazität

Entnahmeebene	Jahresleistungspreis in €/ kWa					
	0 bis 200 h/a		200 bis 400 h/a		400 bis 600 h/a	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-	-	-
■ Mittelspannung	39,56	47,08	47,47	56,49	55,38	65,90
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	40,17	47,80	48,20	57,36	56,24	66,93
■ Niederspannung	75,75	90,14	90,90	108,17	106,05	126,20

1.5. Entgelte für Blindstrom

Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	Cent / kVarh	
	netto	brutto
	0,90	1,07

Weitere Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit Umsatzsteuer. Umsatzsteuersatz z.Z. bei 19% - vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)

2.1. Grundpreissystem

Entnahmeebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/ a		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	35,00	41,65	4,69	5,58

2.2. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/ a		Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	0,00	2,35	2,80
■ sonstige (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	0,00	2,35	2,80

2.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	jährlich		halbjährlich		vierteljährlich		monatlich	
	€/ a		€/ a		€/ a		€/ a	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
■ Eintarifzähler	13,55	16,12	18,75	22,31	29,15	34,69	70,75	84,19
■ Zweitarifzähler	24,19	28,79	32,19	38,31	48,19	57,35	112,19	133,51
■ Tarifschaltgerät	8,00	9,52	-	-	-	-	-	-
■ Wandlersatz	30,00	35,70	-	-	-	-	-	-

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen

Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

Weitere Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung unter Ziffer 3.

Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer. Umsatzsteuersatz z.Z. bei 19% - vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

3. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11	0,13
■ Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. §2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV	0,61	0,73
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89

Umlage nach KWKG-Gesetz gemäß §§26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ nicht privilegierte Letztverbraucher	0,345	0,411
Übergangsbestimmungen gemäß KWKG:		
■ Letztverbrauchergruppe B' in 2016 bis 1.000.000 kWh	0,345	0,411
■ Letztverbrauchergruppe B' in 2016 über 1.000.000 kWh	0,160	0,190
■ Letztverbrauchergruppe C' in 2016 bis 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)	0,345	0,411
■ Letztverbrauchergruppe C' in 2016 über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)	0,120	0,143

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§63ff. EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§27b KWKG) und Schienenbahnen (§27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,370	0,440
■ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050	0,060
■ Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG) und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 a.F.) für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,025	0,030

Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,037	0,044
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,049	0,058
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen über 1.000.000 kWh/a für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG) und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben (§26 Abs. 2 und 3 KWKG 2016 a.F.)	0,024	0,029

Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) gemäß §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Cent / kWh	
	netto	brutto
■ für alle Letztverbraucher seit 01.01.2017	0,011	0,013

Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

Unterschreitung der Netzanschlusskapazität

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Alle Preisangaben ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer. Umsatzsteuersatz z.Z. bei 19% - vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

Bismarckstraße 14
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 8001-0
Fax: 0631 8001-1000
E-Mail: info@swk-kl.de

Sitz Kaiserslautern • Handelsregister Kaiserslautern B 30804
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel
Vorstand: Markus Vollmer, Richard Mastenbroek